§ 3 Zentrale Prüfungsorgane

- (1) Zur Durchführung der Prüfungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 werden ein Prüfungsausschuss und eine Prüfungsstelle errichtet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, und zwar
- 1. einem Beamten des Staatsministeriums als vorsitzendem Mitglied (Vorsitzender),
- 2. einem freiberuflich tätigen Übersetzer oder Dolmetscher und
- 3. einer hauptamtlichen oder hauptberuflichen Lehrkraft einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie für Sprachen und internationale Kommunikation.
- (3) Für die Bestellung der Mitglieder und ihrer Vertreter nach Absatz 2 Nr. 2 kommt dem Landesverband Bayern im Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V., nach Absatz 2 Nr. 3 den Fachakademien für Sprachen und internationale Kommunikation in Bayern ein Vorschlagsrecht zu.
- (4) ¹Den Leiter der Prüfungsstelle bestimmt das Staatsministerium. ²Er kann an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.